

# 1. Nachtragsaushaltssatzung der Gemeinde Hintersee für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

### 1. im Ergebnishaushalt

	gegenüber bisher um (EUR)	erhöht um (EUR)	vermindert um (EUR)	nunmehr auf (EUR)
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	375.300			375.300
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	511.200		6.500	504.700
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-135.900			-129.400
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0			0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-135.900			-129.400
die Einstellung in Rücklagen auf	0			0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0			0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-135.900			-129.400

### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	349.500			349.500
die ordentlichen Auszahlungen auf	460.400			460.400
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-110.900			-110.900
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0			0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	69.400	1.400		70.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-34.800		101.400	-136.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.600		100.000	-65.400
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	590.900			808.500
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	514.600			629.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	76.300			178.700 festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 100.000,00 EUR veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 272.400,00 EUR auf 300.000 EUR.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) unverändert	auf 290 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) unverändert	auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer	unverändert	auf 330 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 0,10 Vollzeitäquivalente (VzA).

## § 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	263.987	263.987
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	156.887	254.036
und zum 31.12 des Haushaltsjahres	21.087	124.636

## Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.08.2017 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V unter Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung erteilt.

Hintersee, den 18.08.2017

Kundschaft  
Bürgermeisterin

*P. Kundschaft*



**Bekanntmachungsanordnung:** Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Hinweis:** Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.